

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Agora - Stiftung für interkulturellen Dialog und Religion

- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, ferner eine öffentliche selbständige fromme Stiftung des kanonischen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen

§2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Institutes des Missionswissenschaftlichen Instituts Missio e.V. (**MWI**).
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß der Stiftungsverfassung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Zuwendungen an das MWI.
- (4) Zur Erfüllung von Auflagen, die mit Zuwendungen und Zustiftungen verbunden sind, kann die Stiftung Zuwendungen an das MWI zweckbestimmt weiterleiten.
- (5) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für den vorgenannten Satzungszweck, zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Verwendung finden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Gründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung ist auf Zustiftung hin angelegt. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die nach Weisung und Intention der zustiftenden juristischen und natürlichen Personen dazu bestimmt sind.
- (3) Der Stiftungszweck darf durch Zustiftung weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist (einschließlich der Zustiftungen) in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind ethisch-ökologische Anlagekriterien zu berücksichtigen.
- (5) Zum Ausgleich von Geldwertverlusten kann die Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- ◆ das Kuratorium
- ◆ der Vorstand

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Es besteht aus mindestens fünf, höchstens neun natürlichen Personen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums bestimmt die Mitgliederversammlung des MWI jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren; sie bleiben jedoch bis zu einer Neubestellung im Amt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums sind aus Vertretern der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Kirche auszuwählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung des MWI kann ein Kuratoriumsmitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.
- (4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, ernennt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglied eintritt.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Beratung des Vorstands;
 - c) Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte des Kuratoriums
 - d) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung
 - f) Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - g) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 7 Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und mit Frist von mindestens vierzehn Tagen zu den Sitzungen ein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen.
Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Auf Verlangen des Kuratoriums ist der Vorstand verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (außer in den Fällen des § 12).
- (3) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter, dem Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter) und einem weiteren Kuratoriumsmitglied unterzeichnet wird.
- (4) Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums mitwirken.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Kuratorium für einen Zeitraum von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuberufung fort.
- (2) Das Kuratorium kann Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, beruft das Kuratorium ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied eintritt.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vergabe der Stiftungsmittel gemäß § 2 der Satzung
 - c) Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Aufgaben der Stiftung
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und mit Frist von mindestens acht Tagen zu den Sitzungen ein. Der Vorstand wird mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungsgrund anzugeben.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn wenigsten zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch zwei vom Kuratoriums bestellten Rechnungsprüfer, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt.

§ 12 Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Beschluß zur Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von Drei-Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das MWI mit Sitz in Aachen bzw. dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne § 17 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Bistums Aachen.
- (2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben auch, soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Stiftungsgesetzes vom 2.12.1995 auf die Bezirksregierung übertragen hat, unberührt.

Beschluss der Mitgliederversammlung des MWI vom 09.11.2000 in Fulda

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.